

Regelung für Schulgeldermässigung

1. Grundsätze

Auf Gesuch hin wird für Schüler und Schülerinnen in finanziell schwierigen Verhältnissen eine Schulgeldermässigung von 10% bis 50% gewährt, sofern die Person des elterlichen Sorgerechts das Steuerdomizil in der Stadt Luzern hat. Die Höhe der Schulgeldermässigung richtet sich nach der laufenden Steuertaxation von Einkommen und Vermögen.

2. Verfahren

Durch das Ausfüllen des entsprechenden Formulars auf der Website der Musikschule Luzern, wird die Musikschule ermächtigt, direkt auf dem Steueramt den Anspruch auf Schulgeldermässigung abzuklären.

3. Kriterien

Zur Gewährung einer Schulgeldermässigung ist von folgenden steuerrechtlichen Kriterien auszugehen:

Steuerbares Einkommen	Ermässigung
Fr. 0.- bis 25'000.-	50%
Fr. 25'001 bis 35'000.-	30%
Fr. 35'001 bis 45'000.-	20%
Fr. 45'001 bis 55'000.-	10%

² Für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind verringert sich das erlassberechtigte Steuereinkommen um Fr. 2'500.-.

³ Bei einem steuerbaren Reinvermögen von über Fr. 80'000.- wird kein Schulgelderlass gewährt.

⁴ Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Schulgeldermässigung eines Schuljahres bildet die am 15. Juni des vorherigen Schuljahres vorliegende letzte rechtskräftige Steuerveranlagung von Einkommen und Vermögen. Für Familien im Konkubinat lebend bildet die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Bemessungsgrundlage.

In Härtefällen, die von dem/der Gesuchstellenden besonders zu begründen sind, kann die Musikschulleitung von diesen Kriterien abweichen.

Musikschule Luzern

Thomas Limacher, Rektor